

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Übertragung von Entscheidungsbefugnissen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO) i.V.m. 1. Kapitel § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (VerfO): Beauftragung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der Durchführung einer systematischen Recherche nach Indikationsregistern

Vom 16. Dezember 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO) i.V.m. 1. Kapitel § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (VerfO) überträgt das Beschlussgremium nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GO zur Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen folgende Entscheidungsbefugnis auf den Unterausschuss Arzneimittel:

Zur Vorbereitung der Beurteilung der Erforderlichkeit einer anwendungsbegleitenden Datenerhebung (AbD) nach 5. Kapitel § 54 VerfO durch den Gemeinsamen Bundesausschuss für AbD-fähige Wirkstoffe ist der Unterausschuss Arzneimittel unter Beachtung der Vorgaben des § 20 Abs. 4 GO berechtigt, durch einvernehmlichen Beschluss, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der Durchführung einer systematischen Recherche nach Indikationsregistern zu beauftragen.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. Dezember 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken